



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Kritik und Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zur Situation in Sachsen-Anhalt im Jahresbericht 2024

Kleine Anfrage - **KA 8/3973**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Weidinger
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Kritik und Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zur Situation in Sachsen-Anhalt im Jahresbericht 2024

Kleine Anfrage - KA 8/3973

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Im Berichtszeitraum 2024 hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter u. a. 10 Justizvollzugsanstalten besucht, darunter auch die JVA Burg sowie die Polizeiinspektion in Magdeburg.¹ Sie bemängelte, dass Gefangene in der JVA Burg ihre Freistunde „in einer käfigartigen, nach oben vergitterten Vorrichtung verbringen“ müssen, die sich im Außenbereich der Anstalt befindet und notierte, dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz dringend nahegelegt zu haben, den Käfig nicht mehr zu nutzen und abzubauen.²

Hinsichtlich der Polizeiinspektion Magdeburg führte sie bezüglich der Gewahrsamsräume (sog. Beobachtungszellen mit reduzierter Ausstattung) aus, dass in diesen keine Sitzgelegenheit in allgemein üblicher Sitzhöhe zur Verfügung stand sowie, dass jedenfalls bei einer mehrstündigen Unterbringung das Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig ist.³ Zudem kritisierte sie, dass bei in den Gewahrsamsräumen installierten Kameras für die betroffene Person nicht erkennbar ist, ob die Kamera eingeschaltet ist und aufnimmt bzw. ein Bild überträgt.⁴

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Landesregierung:

Für Ausführungen zu dem „käfigartigen“ Arrestfreistundenhof in der JVA Burg wird auf die Antworten unter den Fragen 1 bis 3 Bezug genommen.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

¹ „Jahresbericht 2024“, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Seite 28, online unter: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2024-DE.pdf

² a.a.O. Seite 47

³ a.a.O. Seite 70

⁴ a.a.O. Seite 71

Die Einstufung der Antwort der Landesregierung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [Verf LSA]).

Bei den mit den Fragen 4 und 6 erbetenen Informationen handelt es sich um Auskünfte zur Ausstattung der Landespolizei. Die Ausstattung der Landespolizei ist für deren Funktionsfähigkeit und im Hinblick auf die politische Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Regierung von wesentlicher Bedeutung und wiegt gegenüber dem parlamentarischen Recht auf öffentliche Auskunft aus Artikel 53 Verf LSA schwerer. Die Tätigkeit der Landespolizei trägt damit der Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger Rechnung. Die Sicherheit des Staates und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit und das zu fördernde Wohl der Bevölkerung sind verfassungsrechtlich gebotene Ziele (vgl. Präambel Verf LSA; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1. August 1978 - Az. 2 BvR 1013/77 -, Rn. 101, juris).

Werden diese Informationen in der Öffentlichkeit bekannt, könnte die Arbeitsweise der Landespolizei beeinträchtigt werden. Dies würde deren Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen des Landes bedeuten. Zudem ist zu befürchten, dass das Bekanntwerden dieser Informationen dem Wohl des Landes Nachteile im Sinne des Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 Verf LSA zufügt.

Die Antworten auf die Fragen 4 und 6 müssen deshalb als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Sie können bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

1. Wurde der Käfig in der JVA Burg abgebaut und wenn ja, wann?

Die Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird unter enger Beteiligung der Leitung der Justizvollzugsanstalt Burg unter besonderer Berücksichtigung des PPP-vertraglichen Kontextes geprüft. Unbenommen davon ist festzuhalten, dass diese Vorrichtung äußerst selten in Einzelfällen für den Aufenthalt im Freien eines Gefangenen genutzt worden ist.

2. Wenn ja, wie können Gefangene in der JVA Burg ihren Freigang jetzt verbringen? Bitte die Örtlichkeit mit ihren Vorrichtungen und technischen Einrichtungen sowie Lage, Sichtbarkeit und Einsehbarkeit sowie Gestaltung beschreiben.

Die „käfartigen“ Arrestfreistundenhöfe der JVA Burg werden grundsätzlich nicht zum Aufenthalt im Freien von Gefangenen genutzt.

Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug der JVA Burg untergebracht sind, stehen für ihren täglichen Aufenthalt im Freien die großen Freistundenhöfen, die unmittelbar an die jeweiligen Hafthäuser angrenzen und von der Magistrale abgewandt gelegen sind, zur Verfügung. Die großen Freistundenhöfe am Standort Burg weisen folgende Grundflächen auf:

- Haus I: ca. 650 m²
- Haus II: ca. 500 m²

- Haus III: ca. 500 m²
- Haus IV: ca. 900 m².

Die großen Freistundenhöfe verfügen regelmäßig über Sitzgelegenheiten, einen Basketballkorb sowie über eine zum Joggen bzw. Spaziergehen zu nutzende Fläche. Die Bereiche sind jeweils in geeigneter Weise mit Zaunanlagen samt Schließvorrichtungen sowie einer Videoüberwachung versehen.

3. Sofern der Käfig nicht abgebaut wurde, bitte unter Würdigung der menschenrechtlichen Ausführungen der Nationalen Stelle erläutern, weshalb.

Der Abbau ist derzeit aufgrund der Klärung von PPP-vertraglichen Fragen nicht erfolgt. Der sog. Käfig wird jedoch grundsätzlich nicht mehr genutzt.

4. Wie viele der Gewahrsamsräume der Polizei in Sachsen-Anhalt verfügen über keine Sitzgelegenheit in üblicher Sitzhöhe? Bitte nach Dienststelle/Liegenschaft, Anzahl der Gewahrsamsräume und Ausstattung aufgeschlüsselt beantworten.

Angaben über Dienststellen mit Gewahrsamszellen sind der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

5. Welche Maßnahmen wurden diesbezüglich im Sinne der Ausführungen der Nationalen Stelle geplant, begonnen oder umgesetzt? Soweit keine Maßnahmen geplant, begonnen oder umgesetzt wurden, bitte unter Würdigung der menschenrechtlichen Ausführungen der Nationalen Stelle beantworten, weshalb.

Alle Gewahrsamsräume in der Landespolizei verfügen über eine Sitzgelegenheit in üblicher Sitzhöhe in Form einer betonierten (gemauerte) Liege mit schwerentflammbarer Schaumstoffauflage.

Die im Jahresbericht 2024 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter beschriebene Feststellung zu fehlenden Sitzmöglichkeiten in drei Gewahrsamsräumen des Zentralen Polizeigewahrsams der Polizeiinspektion Magdeburg bezog sich auf sogenannte Beobachtungszellen.

In den Beobachtungszellen ist die Unterbringung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen vorgesehen. Die Unterbringung erfolgt unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Personen werden im Abstand von höchstens

30 Minuten – wenn keine andere ärztliche Anordnung vorliegt – kontrolliert. Sobald der Gesundheitszustand bzw. rauschbedingte Beeinträchtigungen es zulassen, erfolgt eine Verlegung in einen anderen Gewahrsamsraum, der über eine Sitzgelegenheit verfügt.

Die Ausstattung der Beobachtungszellen mit Sitzgelegenheiten ist aufgrund der Verletzungsgefahr im Rauschzustand nicht einfach umsetzbar. Die Sitzgelegenheit müsste baulich integriert werden. Dies ist nur im Rahmen einer Baumaßnahme möglich.

Sofern eine umfangreiche Sanierung oder ein Neubau von Gewahrsamsräumen vorgesehen ist, soll künftig die Errichtung von Sitzgelegenheiten in Beobachtungszellen im Zuge der Planung geprüft werden.

6. In welchen Gewahrsamsräumen der Polizei in Sachsen-Anhalt ist optisch erkennbar, wenn installierte Kameras aufnehmen/ein Bild übertragen und wie ist dies erkennbar? Bitte nach Dienststelle/Liegenschaft, Anzahl der Gewahrsamsräume und Ausstattung aufgeschlüsselt beantworten.

Angaben über Dienststellen mit Gewahrsamszellen sind der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

7. Welche Maßnahmen wurden diesbezüglich im Sinne der Ausführungen der Nationalen Stelle geplant, begonnen oder umgesetzt? Soweit keine Maßnahmen geplant, begonnen oder umgesetzt wurden, bitte unter Würdigung der menschenrechtlichen Ausführungen der Nationalen Stelle beantworten, weshalb.

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt den Einsatz von Bildaufnahmegeräten (Beobachtung durch Bildübertragung) nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person erforderlich ist. Hierfür bilden die Feststellungen des Arztes bei der Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchung der verwahrten Person die Grundlage. Die verwahrte Person wird bei Beginn der Verwahrung und bei der Entlassung auf den Einsatz einer optisch-elektronischen Beobachtung mündlich hingewiesen.

Ferner werden die Anordnung und die Zeitdauer der optisch-elektronischen Beobachtung sowie die Hinweisgebung gegenüber der verwahrten Person im Buch über Freiheitsentziehungen dokumentiert.

Gerade der Pflicht, bei der Entlassung der betroffenen Person auf den durchgeführten Einsatz einer optisch-elektronischen Beobachtung hinzuweisen, liegen Erfahrungen zugrunde, dass die zu schützenden, gesundheitlich beeinträchtigten Personen regelmäßig (insbesondere auch rauschbedingt) nicht in der Lage sind, vor dem Beginn oder während der Überwachung Piktogramme oder an einer Videokamera angebrachte optische Anzeigen oder auch Belehrungen zu erfassen. Daher erscheint es zur Wahrung der Rechte der verwahrten Person grundsätzlich ausreichend, auf Piktogramme in den Beobachtungszellen oder optische Anzeigen an den Videokameras zu verzichten; zumal jede Beobachtungszelle außen im Bereich der Tür bereits ein entsprechendes Piktogramm aufweist.

Gleichwohl werden in den Zellen mit einer optisch-elektronischen Beobachtung die Piktogramme in der Nähe der Videokamera nachträglich angebracht. Die Polizeiinspektion Magdeburg hat diese Maßnahme bereits im Zentralen Polizeigewahrsam abgeschlossen.

Sofern ein technischer Ersatz der verbauten Videokameras erforderlich ist, wird zukünftig auch eine optische Anzeige für eine Bildübertragung geplant.